

# RS Vwgh 1986/12/16 85/04/0113

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1986

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §89 Abs2;

## Rechtssatz

§ 89 Abs 2 GewO 1973 ist seinem klaren Wortlaut nach tatbestandsmäßig nicht darauf abgestellt, ob der Bedarf befriedigt wird oder nicht, sondern darauf, ob das Gewerbe im Standort ausgeübt worden ist oder nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985040113.X02

## Im RIS seit

01.06.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)